



W|W|T|F

WIENER WISSENSCHAFTS-,
FORSCHUNGS- UND TECHNOLOGIEFONDS

Richtlinien für die Förderung

Gültig ab 10.06.2020

WWTF
Schlickgasse 3 / 12, 1090 Wien
Telefon: 0043 1 402 31 43; Fax DW 20

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	2
INHALTLICHE BESTIMMUNGEN	3
1. ZIELE DER FÖRDERUNGEN	3
2. FÖRDERUNGSWERBER	3
3. FÖRDERUNGSTRUMENTE UND -VORAUSSETZUNGEN	4
3.1 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN: WAS SOLL GEFÖRDERT WERDEN?.....	4
3.2 STIFTUNGSPROFESSUREN	4
3.3 GRÖßERE PROJEKTE MIT VERWERTUNGSPERSPEKTIVE	5
3.4 ERGÄNZENDE INSTRUMENTE	5
4. FÖRDERUNGSKRITERIEN	6
4.1 KRITERIEN FÜR ALLE FÖRDERUNGSANSUCHEN	6
4.2 BESONDERE KRITERIEN: STIFTUNGSPROFESSUREN.....	6
4.3 BESONDERE KRITERIEN: GRÖßERE PROJEKTE MIT VERWERTUNGSPERSPEKTIVE	7
5. ANERKENNUNG VON KOSTEN	7
5.1 FÖRDERBARE KOSTEN	7
5.2 NICHT FÖRDERBARE KOSTEN	8
6. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG	8
6.1 ART DER FÖRDERUNG	8
6.2 HÖHE DER FÖRDERUNG	8
6.3 MITFINANZIERUNG.....	9
7. PFLICHTEN DES FÖRDERUNGSNEHMERS	9
VERFAHREN	10
8. EINREICHUNG UND BEWERTUNG	10
8.1 EINREICHUNG IM RAHMEN VON SCHWERPUNKTSETZUNGEN	10
8.2 PRÜFUNG DER FÖRDERUNGSANSUCHEN	10
8.3 ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE FÖRDERUNGSANSUCHEN; VERTRAG	12
9. ABWICKLUNG UND LAUFENDE QUALITÄTSKONTROLLE	12
9.1 AUSZAHLUNGEN UND BEGLEITUNG VON VORHABEN	12
9.2 EVALUIERUNG VON VORHABEN	13
10. EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNGEN	13
11. REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS	14
12. DATENSCHUTZ	15
13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15

Vorwort

Der Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds (WWTF) ist als privat-gemeinnützige Forschungsförderungseinrichtung tätig und fördert auf der Basis seiner Satzung und der vorliegenden Richtlinien qualitativ hochwertige wissenschaftliche Vorhaben im Interessensbereich des Landes Wien. Der Fonds ist grundsätzlich für alle Wissenschaftsdisziplinen offen. Er wendet sich dabei mittels Ausschreibungen und vergleichbarer Instrumente im Rahmen zeitlich befristeter Schwerpunkte an Forschungseinrichtungen und ForscherInnen mit der Einladung, Förderungsansuchen ausschließlich gemäß der folgenden Richtlinien zu stellen. Diese gestalten den verbindlichen Rahmen des WWTF aus und sollen Sichtbarkeit, Nachvollziehbarkeit, Qualität und Struktur der Fondsarbeit gewährleisten. Für die Förderungswerber besonders zu beachten sind die auf der Basis der vorliegenden Richtlinien zu erstellenden „Leitfäden für die Förderungswerber“, die von Schwerpunkt zu Schwerpunkt variieren.

Im Rahmen seiner Möglichkeiten tritt der WWTF als Wissenschaftsförderer auf und setzt im Sinne von Additionalität spezifische Instrumente ein. Er sieht sich – auch angesichts der zur Verfügung stehenden Mittel – als ‚Nischenanbieter‘, der mittels selektiver Förderung größerer Vorhaben das wissenschaftliche Potential in und für Wien stärken und nutzen will. Dabei wird bei der Setzung von Schwerpunkten, aber auch bei der Auswahl der einzelnen eingereichten Vorhaben darauf geachtet werden, wieweit diese Vorhaben Wiener Stärkefelder verstärken helfen und/oder für den Interessensbereich des Landes Wien und sein regionales Umfeld relevante Beiträge leisten können.

Die Hauptinstrumente des Fonds lauten: „Größere Projekte mit Verwertungsperspektive“ und „Stiftungsprofessuren“. Sie werden im Rahmen von Schwerpunkten des Fonds angeboten. Daneben können auf Basis dieser Richtlinien ergänzend und im beschränkten Ausmaß kleinere Vorhaben inner- und außerhalb von Schwerpunkten beantragt und vergeben werden. Mit dieser inhaltlichen und instrumentellen Fokussierung sollen wichtige Eckpunkte der Fondsarbeit befördert werden: Größe, Sichtbarkeit, Mittelfristorientierung und vor allem Stärkung von Stärken sind dabei besonders hervorzuheben.

Auf der Verfahrensseite stehen Regeln, wie eingereicht, geprüft und entschieden wird. Der Ausgangspunkt dafür ist, nicht hinter die Standards vergleichbarer in- und ausländischer Förderungseinrichtungen zurückzufallen und die Entscheidungen auf der Basis eines transparenten Verfahrens zu treffen.

Die folgenden Richtlinien sind in zwei Blöcken aufgebaut: Im Teil „Inhaltliche Bestimmungen“ werden die Ziele, antragsberechtigten Förderungswerber, Förderungsvoraussetzungen, Förderungskriterien, Anerkennung von Kosten sowie Art und Höhe der Förderungen, schließlich die Pflichten des Förderungsnehmers festgelegt. Im Teil „Verfahren“ werden Einreichung, Prüfung, Entscheidung und Vertragsgestaltung sowie Auszahlungen, Berichtswesen und Evaluierungen spezifiziert. Eine Reihe formeller Punkte einschließlich der Einstellungs- und

Rückforderungsbedingungen schließt die Richtlinien ab. Die oben angesprochenen Instrumente schließlich bedingen in einigen Fällen unterschiedliche Kriterien, Größenordnungen und Verfahrensprinzipien. Aus Gründen der Vollständigkeit und Zuordenbarkeit sind hier diese Unterschiede in den einzelnen Punkten aufgegliedert angeführt. In der Außenkommunikation wird durch instrumentenspezifische „Leitfäden für die Förderungswerber“ (einschließlich Antragsformular) eine zielgruppenorientierte Darstellung erfolgen. Soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, ist mit der Aufgabenzuschreibung an den Förderungsgeber die Geschäftsstelle des WWTF im Rahmen ihrer Befugnisse angesprochen.

Der Vorstand des WWTF hat auf Empfehlung des Kuratoriums vom 27. Oktober 2010 mit 30. November 2010 diese auf der Fassung von 2002 aufbauenden Richtlinien erlassen, die im Frühjahr 2020 ergänzt worden sind.

INHALTLICHE BESTIMMUNGEN

1. Ziele der Förderungen

Oberziel

Stärkung vorhandener Forschungskompetenz im Interessensbereich des Landes Wien. Diese Stärkung erfolgt in Hinsicht auf die Verknüpfung der Grundlagenorientierung dieser Forschungskompetenz mit einer mittelfristigen Anwendungsperspektive.

Operative Ziele

1. Beitrag zur Schaffung und zum Ausbau kritischer Größen am Forschungsstandort Wien.
2. Stärkung der Vernetzung der Wiener Forschungseinrichtungen und -gruppen, insbesondere im Rahmen internationaler Partnerschaften.
3. Beitrag zur Verwirklichung mittelfristiger Nutzen- und Wertungspotentiale im Interessensbereich des Landes Wien.
4. Erhöhung der Ankerfunktion der Forschungseinrichtungen für forschungsintensive Unternehmen am Standort Wien.

2. Förderungswerber

Antragsberechtigt sind Forschungseinrichtungen und ForscherInnen. Soweit es sich um natürliche Personen handelt, ist eine den vorgesehenen Projektgrößen angemessene institutionelle Einbindung Förderungsvoraussetzung.

Unter Forschungseinrichtungen sind Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen zu verstehen.

Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen nach diesen Richtlinien sind öffentliche oder private Einrichtungen, deren hauptsächliche Tätigkeit in der Erarbeitung von Wissen im Rahmen einer langfristig angelegten, selbstständigen, organisierten und zumeist gemeinnützigen Aktivität besteht. Damit sind insbesondere Einrichtungen wie öffentliche Institutionen in der Grundlagenforschung sowie Vertragsforschungseinrichtungen angesprochen.

Beim Instrument der **Stiftungsprofessuren** gilt der gleiche breite AntragstellerInnenbegriff. Sofern allerdings eine Berufung zur Universitätsprofessorin / zum Universitätsprofessor damit unmittelbar verbunden ist, sind nur Wiener Universitäten antragsberechtigt.

Sofern der Förderungswerber und in der Folge die durchführende Forschungsstätte nicht in Wien angesiedelt ist, ist der Bezug auf den „Interessensbereich des Landes Wien“ in besonderem Maße zu argumentieren.

3. Förderungsinstrumente und -voraussetzungen

3.1 Allgemeine Voraussetzungen: Was soll gefördert werden?

Der WWTF als Förderungsgeber sieht seine Hauptaufgabe in der Förderung größerer, sichtbarer Vorhaben im Feld der Grundlagenforschung, freilich mit einer mittelfristigen Nutzen- und Verwertungsperspektive. Dabei sollen in der Regel mehrjährige Vorhaben Gegenstand von Ansuchen und Förderungen sein. Mit dem Instrument der **Stiftungsprofessuren** geht es darum, neue Forschungsgruppen in wissenschaftlichen Stärkefeldern in Wien zu etablieren. Mit dem Instrument der **Größeren Projekte mit Verwertungsperspektive** sollen bestehende Forschungsgruppen verstärkt, weiter ausgebaut und eine Brücke zu möglichen Anwendungen bis hin zu Verwertungsmöglichkeiten geschlagen werden. Beide Instrumente werden im Rahmen von Schwerpunktsetzungen angeboten.

Bei seinen Förderungen ist dem WWTF Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Wissenschaft ein besonderes Anliegen.

3.2 Stiftungsprofessuren

Stiftungsprofessuren sollen hervorragende ForscherInnen nach Wien bringen. Ein wichtiges Element dabei ist, dass nicht nur eine einzelne Person geholt und etabliert werden soll, sondern dass sie erstens in ein vorhandenes exzellentes Arbeitsumfeld eingebettet und zweitens mit einer Arbeitsgruppe ausgestattet werden soll. Zentral für die Auswahl sind sowohl die wissenschaftliche Exzellenz der auszuwählenden Person als auch der aufnehmenden Einrichtung (Forschungsgruppe / Forschungsfeld, in dem die auszuwählende Person arbeiten soll). Während zweites vom Förderungsgeber stets vorab überprüft wird, gibt es hinsichtlich der Auswahl der Person zwei mögliche Wege:

- Handelt es sich bei der in Aussicht genommenen Stiftungsprofessur um eine Stelle als LeiterIn einer Forschungsgruppe, dann wählt der Förderungsgeber durch externe GutachterInnen auch die Person aus. Entsprechende Förderungsansuchen können von allen unter Punkt 2. der Richtlinien genannten Antragsberechtigten eingereicht werden.
- Soll mit der Stiftungsprofessur unmittelbar eine Berufung zum Universitätsprofessor / zur Universitätsprofessorin verbunden sein, dann gibt der Förderungsgeber hinsichtlich der Person abstrakte Kriterien vor. Eine im Wettbewerb um die Förderung einer solchen Position erfolgreiche Universität führt den Auswahlprozess der Person entlang dieser Kriterien selbst durch. Besonders ambitionierte Wege im Berufungsverfahren werden positiv gewertet.

Die Finanzierung durch den Förderungsgeber kann über eine **Dauer** von mindestens zwei bis maximal sechs Jahren erfolgen. Der Förderungsgeber kann den persönlichen Integrationsprozess der ausgewählten Person durch geeignete Maßnahmen unterstützen.

Die mit diesem Instrument verbundenen Aktivitäten sollen der Kategorie der Grundlagenforschung zuzurechnen sein.

3.3 Größere Projekte mit Verwertungsperspektive

Größere Projekte mit Verwertungsperspektive sollen bestehenden exzellenten Forschungsgruppen die Möglichkeit bieten, ihre Arbeit durch ein mehrjähriges Forschungsprojekt zu vertiefen und zu erweitern. Typischerweise soll die Arbeit mehrerer Personen über einen mehrjährigen Zeitraum gefördert werden, wobei Konsortien und Netzwerke ebenso wie Einzelansuchen möglich sind.

Die Finanzierung durch den Förderungsgeber kann über eine **Dauer** von mindestens zwei bis maximal vier Jahren erfolgen.

Die angesprochene Verwertungsperspektive ist dabei weit zu interpretieren und ist unter der Maßgabe zu sehen, dass die Forschungsergebnisse publiziert werden sollen. Sie kann das Verfolgen möglicher mittel- und langfristiger wirtschaftlicher Verwertungsperspektiven bedeuten. Ebenso kann darunter verstanden werden, dass zu einer gesellschaftlichen Nutzenstiftung beigetragen wird. Die Arbeitsweise innerhalb der geförderten Vorhaben bleibt eine grundlagenorientierte, ebenso die Grundvoraussetzung wissenschaftlicher Exzellenz der Förderungswerber und des Ansuchens.

Die mit diesem Instrument verbundenen Aktivitäten sollen der Kategorie der Grundlagenforschung zuzurechnen sein.

3.4 Ergänzende Instrumente

Ergänzende Instrumente können vom Förderungsgeber in kleinerem Umfang innerhalb von Schwerpunkten vergeben werden. Sie dienen dazu, die Hauptaufgaben des Förderungsgebers flankierend zu unterstützen, stellen aber nicht eine zweite Form der Förderung von Forschungsprojekten dar.

4. Förderungskriterien

Im Zentrum steht für den Förderungsgeber Exzellenz: Diese spiegelt sich in der Exzellenz und Sichtbarkeit der Forschungsgruppen und geförderten Vorhaben, Professionalität der entsprechenden Ansuchen sowie in den Organisations- und Managementleistungen der Förderungswerber wider.

Alle Förderungsansuchen sind an den Kriterien zu messen, wobei manche davon formal, andere qualitativ-wertend sind. Einige der Kriterien gelten für alle Instrumente, andere jeweils nur für Stiftungsprofessuren oder Größere Projekte mit Verwertungsperspektive. Der Förderungsgeber wird für jede Ausschreibung und jedes Instrument entsprechende detaillierte Leitfäden / Antragsformulare bereitstellen.

4.1 Kriterien für alle Förderungsansuchen

- **Formal: „Ansuchen“** – Vorliegen eines Förderungsansuchens in Form eines vollständig ausgefüllten und ordnungsgemäß unterfertigten Antragsformulars; identifizierbarer Förderungswerber, Einhaltung der entsprechenden Fristen und formalen Ausschreibungsbedingungen.
- **Formal: „Ressourcen“** – Vorliegen einer entsprechenden Vorhabensstruktur, inkl. Arbeits-, Zeit-, Personal-, Finanzierungs- und Kostenplänen, Ausführungen zur Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie Nachweis der erforderlichen Eigenleistungen des Förderungswerbers und seiner Kooperationspartner. **Qualitativ-wertende** Prüfung von Eignung und Angemessenheit dieser Pläne und Positionen.
- **Qualitativ-wertend: „Sichtbarkeit“** – Eignung des eingereichten Vorhabens zum Auf- und Ausbau sichtbarer Größenordnungen und zur Erzielung mittelfristiger Nutzen- und Verwertungspotentiale im Interessensbereich des Landes Wien.

4.2 Besondere Kriterien: Stiftungsprofessuren

- **Formal: „Entwicklungsplan“** – Entsprechende Verankerung der Funktion in der Entwicklungsplanung der aufnehmenden Einrichtung. Neben dem formalen Vorhandensein wird **qualitativ-wertend** die entsprechende Strategie hinsichtlich Forschung, Lehre, Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses und genereller Entwicklungsmöglichkeiten bezogen auf das relevante Forschungsfeld geprüft.
- **Formal: „Mögliche Weiterfinanzierung“** – Aussage des Förderungswerbers zu Möglichkeiten der Weiterfinanzierung der ausgewählten Person nach Ablauf der Förderungsperiode unter Angabe der entsprechenden Bedingungen.
- **Qualitativ-wertend: „Hereinholen“** – Eine in Frage kommende Person soll in den letzten fünf Jahren ihre beruflichen Aktivitäten überwiegend außerhalb Österreichs gesetzt haben.

- **Qualitativ-wertend: „Exzellenz“** – Eine in Frage kommende Person soll im gesuchten Themenfeld wissenschaftlich exzellent ausgewiesen sein, wobei jüngere SpitzenforscherInnen – gemessen am akademischen Alter – besonders angesprochen werden sollen.
 - Im Fall der unmittelbaren Kopplung mit der Berufung zur Universitätsprofessorin / zum Universitätsprofessor haben sich diese Eigenschaften in einer entsprechenden Stellenbeschreibung des Förderungswerbers für sein Berufungsverfahren niederzuschlagen. Der Förderungsgeber bewertet dabei Rekrutierungskonzepte, die auch aktive Suchelemente beinhalten, besonders positiv.
 - In allen anderen Fällen ist die Exzellenz der Person zentrales Kriterium der Prüfung durch den Förderungsgeber.
- **Qualitativ-wertend: „Aufnehmendes Umfeld“** – Exzellenz der Forschungsrichtung und -gruppen, in die die gesuchte Person beim aufnehmenden Förderungswerber eingebettet sein soll. In einem weiteren Sinn auch Vorhandensein eines geeigneten wissenschaftlichen Umfeldes und potentieller Nutzer.

4.3 Besondere Kriterien: Größere Projekte mit Verwertungsperspektive

- **Qualitativ-wertend: „Exzellenz der Förderungswerber“** – Track Record der zentralen Personen im Ansuchen (gemessen am akademischen Alter), Qualität der Projektleitung des Projektteams und des wissenschaftlichen Umfeldes.
- **Qualitativ-wertend: „Qualität und Innovationsgrad“** – Die beantragten Forschungsarbeiten sollen sowohl höchsten einschlägigen internationalen Qualitätsstandards als auch den inhaltlichen Schwerpunktsetzungen des Förderungsgesbers genügen. Der Förderungsgesber bewertet das Vorliegen von Kooperationsvorhaben dann als positiv, wenn eine klare Rollendefinition der einzelnen PartnerInnen mit einer eindeutigen Projektleitung und ein nachvollziehbarer Nutzen für Wien dargestellt werden.
- **Qualitativ-wertend: „Nutzen- und Verwertungsperspektive“** – Angestrebtes mittelfristiges wirtschaftliches und / oder gesellschaftliches Nutzenpotential des Vorhabens; entsprechende Management-, Begleit- und Überleitungsmaßnahmen; Konzept zu Publikations-, Schutz-, Verwertungs- und allfälligen Ausgründungsstrategien.

5. Anerkennung von Kosten

5.1 Förderbare Kosten

Förderbar sind all jene Kosten, die dem Vorhaben zurechenbar sind und in einer dem Vorhaben und dem jeweiligen wissenschaftlichen Feld angemessenen Höhe stehen:

- Personalkosten für angestellte MitarbeiterInnen der geförderten Vorhaben.

- Drittkosten, namentlich für externe Mitarbeit, Beratung, Studien und Software. Generell wird davon ausgegangen, dass die Finanzierung von Personen im überwiegenden Ausmaß durch die Anstellung von Personal und nicht durch andere Arten von Beschäftigung erfolgen wird.
- Ausstattung mit Geräten und Laboreinrichtungen, wenn diese unmittelbare Bedingungen für das gegenständliche Forschungsvorhaben sind.
- Kosten für Versuchsmaterialien und projektbezogenen Sachaufwand.
- Kosten für Veranstaltungen, Reisen und Einladungen sowie für spezifische Organisationsleistungen im Rahmen komplexerer Vorhaben oder Projektpartnerschaften.
- Overheads im Ausmaß von bis zu 20% der o.a. förderbaren Kosten. Ein (teilweiser) Verzicht kann dem Förderungswerber als Teil der Eigenleistung angerechnet werden.
- Bei **Stiftungsprofessuren**: Zusätzlich Bruttogehalt der ausgewählten Person inkl. Arbeitgeberkosten; ein Beitrag zu Kosten von Umzug und Etablierung ist möglich.

Genauere Bestimmungen zu den Kosten werden vom Förderungsgeber in den Antragsformularen und den Leitfäden zur Antragstellung publiziert.

5.2 Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind:

- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Förderungsansuchen stehen sowie Kosten, die vor der Genehmigung entstanden sind.
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und Gebäuden.
- Kosten für Bauinvestitionen und Grundausstattungen.

6. Art und Höhe der Förderung

6.1 Art der Förderung

Der Förderungsgeber vergibt im Rahmen seiner Förderungstätigkeit Zuschüsse.

6.2 Höhe der Förderung

Es ist Absicht des Förderungsgebers, Förderungen für größere und damit sichtbare Vorhaben zu vergeben:

- **Stiftungsprofessuren**: Eine Mindestförderhöhe von 1 Mio. Euro soll nur in Ausnahmefällen unterschritten werden.
- **Größere Projekte mit Verwertungsperspektive**: Die Mindestförderhöhe beträgt hier 200.000 Euro.

- **Ergänzende Instrumente:** Die maximale Förderungshöhe beträgt 50.000 Euro.

6.3 Mitfinanzierung

Alle beim Förderungsgeber eingereichten und von ihm geförderten Vorhaben bedürfen einer materiellen Eigenleistung durch den Förderungswerber. Diese Mitträgerschaft kann aus Personal-, Sach- und / oder Geldleistungen bestehen.

Stiftungsprofessuren und **Größere Projekte mit Verwertungsperspektive** bedürfen einer Eigenleistung durch den Förderungswerber. Die Mindesthöhe dieser Eigenleistung wird je nach Schwerpunkt zwischen 10 und 20% der förderbaren Gesamtkosten angesetzt werden. Wenn Projektteile der angewandten Forschung zuzurechnen sind, ist eine entsprechende Mitfinanzierung von Nutzern oder Verwertungspartnern nachzuweisen.

Ergänzende Instrumente bedürfen einer Eigenleistung durch den Förderungswerber in der Höhe von mindestens 35 % der förderbaren Gesamtkosten.

7. Pflichten des Förderungsnehmers

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, sämtliche in den Förderungsverträgen und Antragsformularen festgelegte Pflichten, Verhaltensweisen, Vorgaben, Bedingungen und Auflagen einzuhalten bzw. zu erfüllen. So ist er insbesondere verpflichtet:

- Wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Mittelverwaltung, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.
- Führen gesonderter und umfassender Aufzeichnungen zum Nachweis der Durchführung des geförderten Vorhabens. Sichere Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Belege während des laufenden Vorhabens sowie 10 Jahre nach dessen Beendigung.
- Einrichtung eines eigenen (Sub-)Kontos für das geförderte Vorhaben.
- Verfassen und Einreichen entsprechender Zwischen- und Endberichte an den Förderungsgeber gemäß der Struktur für das Berichtswesen des Förderungsgebers.
- Ermöglichen von Prüfungen und Evaluierungen seitens des Förderungsgebers und von ihm beauftragter Dritter sowie Pflicht zur Erteilung entsprechender Auskünfte.
- Rechtzeitige Meldung aller wichtigen, für die Durchführung des geförderten Vorhabens relevanten Ereignisse.
- Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeitsarbeit des Förderungsgebers.
- Namentliche Nennung des Förderungsgebers bei wissenschaftlichen und sonstigen Publikationen, die aus der geförderten Tätigkeit entstanden sind.

Weitere bzw. detailliertere Bestimmungen zu den Pflichten des Förderungsnehmers sind den Antragsformularen, dem Förderungsvertrag und der Struktur für das Berichtswesen zu entnehmen.

VERFAHREN

8. Einreichung und Bewertung

8.1 Einreichung im Rahmen von Schwerpunktsetzungen

Der Förderungsgeber benennt zeitlich begrenzte Schwerpunktsetzungen, in deren Rahmen Förderungsansuchen unter Verwendung des jeweiligen Antragsformulars gestellt werden können.

Größere Projekte mit Verwertungsperspektive und **Ansuchen für Stiftungsprofessuren** werden im Rahmen von wettbewerblichen Ausschreibungen („Calls“) ermittelt. Ein Schwerpunkt kann eine oder mehrere derartige Ausschreibungen beinhalten. Die Förderungswerber erhalten ausreichend Zeit zur Vorbereitung von Förderungsansuchen.

Der Förderungsgeber wird durch geeignete Maßnahmen, wie Leitfäden und Workshops für Förderungswerber, die Vorbereitungsprozesse unterstützen. Die Förderungsansuchen sind in englischer Sprache zu stellen, um ein angemessenes internationales Begutachtungsverfahren zu ermöglichen.

8.2 Prüfung der Förderungsansuchen

Der Förderungsgeber erfasst die Förderungsansuchen, bestätigt die Einreichung und führt eine Formalprüfung hinsichtlich Rechtzeitigkeit der Einreichung und Vollständigkeit der Ansuchen durch. Die Prüfung der Ansuchen erfolgt auf Basis der in Punkt 4 der Richtlinien angeführten Kriterien. Bei den **Formalen Kriterien** können das substantielle Fehlen von Antragsteilen oder sehr grobe Mängel zu einem Ausscheiden von Förderungsansuchen bereits vor der Prüfung durch die externe Begutachtung führen. **Qualitativ-wertende Kriterien** sind Gegenstand der externen Begutachtung.

Verfahren bei Größeren Projekten mit Verwertungsperspektive und bei Stiftungsprofessuren

Nach der Formalprüfung werden die Ansuchen, die im Rahmen einer Ausschreibung einer Begutachtung unterzogen werden können, auf folgende Weise behandelt:

1. Das Kuratorium des Förderungsgebers bildet aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Arbeitsgruppe für einen Schwerpunkt. Diese hat die Aufgabe, im Rahmen erfolgreicher Ausschreibungen jeweils die Qualitätsprüfung der Förderungsansuchen, namentlich durch Zusammenstellung der internationalen Jurys, sicherzustellen. Bei Bedarf können externe ExpertInnen zur Teilnahme an der Arbeitsgruppe eingeladen werden. Die Arbeitsgruppe

wird von der Geschäftsstelle unterstützt und wählt eine Person aus ihrer Mitte zur SprecherIn.

2. Alle Förderungsansuchen eines Calls werden jeweils gemeinsam behandelt. Nach Bedarf kommen ein- oder zweistufige Auswahlverfahren zum Einsatz.
3. Die aus ausschließlich im Ausland tätigen, fachkundigen WissenschaftlerInnen und ExpertInnen bestehende Jury hat folgende Aufgaben: Alle formal zulässigen Förderansuchen werden von ihr daraufhin überprüft, ob sie einer internationalen Begutachtung (peer review) unterzogen werden können. Förderansuchen, die einem Mindeststandard nicht entsprechen, können von der Jury einstimmig vorher ausgeschieden werden („C-Liste“). Für alle verbleibenden Förderansuchen schlagen die Jurymitglieder FachgutachterInnen für den peer review-Prozess vor. In einer Jurysitzung werden schließlich alle begutachteten Förderansuchen einer vergleichenden Bewertung unterzogen.
4. Als FachgutachterInnen kommen im Ausland tätige fachkundige WissenschaftlerInnen und ExpertInnen in Frage, wobei auf die jeweiligen Spezialgebiete des Ansuchens Rücksicht zu nehmen ist. FachgutachterInnen prüfen die Erfüllung der Förderungskriterien gemäß Punkt 4 und können für ein oder mehrere Ansuchen herangezogen werden. Eine Honorierung ist nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen vorzusehen. Die FachgutachterInnen bleiben auf jeden Fall anonym und sind nur der Jury bekannt. Die Förderungswerber können im Zuge der Antragstellung bis zu drei von ihnen zu nennende Personen, allerdings ohne Kenntnis der geplanten GutachterInnenzusammensetzung, als mögliche FachgutachterInnen ausschließen. Diese Personen werden dann nicht als FachgutachterInnen herangezogen.
5. Jedes Ansuchen soll von mindestens zwei solcher FachgutachterInnen schriftlich bewertet werden. Bei tiefgehenden Widersprüchen zwischen einzelnen Gutachten können nach dem angeführten Verfahren zusätzliche GutachterInnen nominiert werden.
6. Die Förderempfehlungen der Jury gehen bei Projektausschreibungen an das WWTF-Kuratorium. Dieses fasst nach Diskussion eine Empfehlung an den Vorstand, in dem die förderungswürdigen Ansuchen mit einer jeweiligen Begründung, unter Nennung möglicher Kürzungen, Auflagen und Bedingungen, versehen sind.

Verfahren bei Ergänzenden Instrumenten

Derartige Ansuchen werden von der Geschäftsstelle einer formalen Prüfung unterzogen und dann nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums geeigneten Dritten und / oder Kuratoriumsmitgliedern zur kurzen schriftlichen Begutachtung übermittelt. Die Geschäftsstelle legt auf dieser Basis dem Vorstand entsprechende Empfehlungen vor.

Gemeinsame Bestimmungen

Der Förderungsgeber wird die Ausschreibungen und die Sitzungen von Kuratorium und Vorstand so zu synchronisieren trachten, dass rasche Verfahrensabläufe möglich sind.

Vorstand, Kuratorium und Geschäftsstelle des WWTF werden alle zumutbaren Schritte unternehmen, um Befangenheit von OrganvertreterInnen, FachgutachterInnen oder Jurymitgliedern zu vermeiden.

Alle Förderungsansuchen und Fachgutachten sind vertraulich zu behandeln.

Die Geschäftsstelle des Förderungsgebers unterstützt die Auswahlverfahren insbesondere durch geeignete Informationsaufbereitung und Kommunikation mit den FachgutachterInnen und den Jurys.

Die Förderungswerber werden im Rahmen einer Ausschreibung über die Kriterien, das Verfahren und die damit verbundenen Fristen in Kenntnis gesetzt.

8.3 Entscheidung über die Förderungsansuchen; Vertrag

Alle Förderungsentscheidungen werden durch den Vorstand getroffen. Er formuliert auf der Basis der Gutachten und Empfehlungen von Jury und Kuratorium bindende Auflagen und Bedingungen und legt die Maximalförderungssumme fest. Alle Förderungswerber erhalten ein Schreiben des Förderungsgebers, in welchem die Entscheidung mitgeteilt und die wichtigsten Entscheidungsgründe dargestellt werden.

Die Geschäftsstelle legt den Förderungswerbern, deren Ansuchen genehmigt wurde, einen Förderungsvertrag auf der Basis der Entscheidung und des Vertragsmusters des Förderungsgebers vor. Der Förderungsvertrag wird mit Unterzeichnung durch Förderungsgeber und Förderungsnehmer wirksam.

Im Fall der **Größeren Projekte mit Verwertungsperspektive** verfällt eine positive Förderungsentscheidung, wenn nicht spätestens sechs Monate nach Absenden des Schreibens über die Entscheidung des Förderungsgebers ein Förderungsvertrag geschlossen wurde. Im Fall der **Stiftungsprofessuren** beträgt diese Zeitspanne maximal 18 Monate. Der Förderungswerber kann schriftlich einen einmaligen Antrag auf Fristverlängerung stellen.

9. Abwicklung und laufende Qualitätskontrolle

9.1 Auszahlungen und Begleitung von Vorhaben

Sofern die Finanzierung von Projekten zur Gänze oder zum Teil über öffentliche Stellen erfolgt, enthält der Fördervertrag eine Regelung, dass die für die Förderung erforderlichen Mittel dem WWTF ganz oder teilweise durch die öffentliche Stelle im Wege einer Subvention zur Verfügung gestellt werden und vom WWTF bis zu dem Ausmaß an den Fördernehmer ausbezahlt werden, als sie dem WWTF (gegebenenfalls: anteilig) durch tatsächliche Subventionsgewährung auch zukommen. Der Förderungsnehmer ist diesfalls auch verpflichtet, dem WWTF alle Belege, auch im Original, zur Verfügung zu stellen, die zur ordnungsgemäßen Abrechnung der Subventionen erforderlich sind oder von der öffentlichen Stelle verlangt werden.

Die Auszahlungen der Förderungen erfolgen über die Gesamtvorhabensdauer im Rahmen des genehmigten Finanzplanes und auf Basis des Berichtswesens. Bei größeren Vorhaben sind in der Regel jährliche Zahlungen im Voraus und jährliche Berichtslegungen vorgesehen. Eine Restrate ist an die Genehmigung des Endberichtes und die Prüfung der Endabrechnung gebunden. Gegebenenfalls sind bereits ausbezahlte Förderungsmittel zurückzuzahlen. Allfällige Zinserträge aus einer kurzfristigen Veranlagung hat der Förderungsnehmer für das geförderte Vorhaben zu verwenden.

9.2 Evaluierung von Vorhaben

Neben der unter Punkt 8 beschriebenen ex ante Bewertung wird der Förderungsgeber die geförderten Vorhaben nach Projektabschluss in der Regel einer Evaluierung unterziehen. Bei großen Vorhaben kann auch eine Zwischenevaluierung vorgesehen werden.

10. Einstellung und Rückforderung der Förderungen

Der Förderungsnehmer ist innerhalb der Aufbewahrungsfrist auf Aufforderung verpflichtet, dem Förderungsgeber (in jedem Fall) bzw. der öffentlichen Stelle, einem zuständigen Rechnungshof oder deren Beauftragten (im Falle einer Ko-Finanzierung) alle Unterlagen zu übermitteln, aus denen die Verwendung der Fördergelder (einschließlich einer ordnungsgemäßen Abrechnung samt Belegen) hervorgeht. Er hat auch die Beschreibung und die Ergebnisse des geförderten Vorhabens, zu übermitteln und auch alle nötigen Auskünfte dazu zu erteilen. Der Förderungsgeber (in jedem Fall) bzw. die öffentliche Stelle, ein zuständiger Rechnungshof oder deren Beauftragte (im Falle einer Ko-Finanzierung) sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist berechtigt, jederzeit vom Förderungsnehmer zu verlangen, dass alle vorgenannten Unterlagen in geeigneter Form übermittelt werden und oder einsehbar sind. Der Förderungsnehmer hat im Fördervertrag entsprechende Vorab-Zustimmungen zu Prüfungen des geförderten Vorhabens durch einen zuständigen Rechnungshof zu erteilen.

Entscheidungen über Zahlungseinstellung und Rückforderungen der Fördergelder trifft der Förderungsgeber im Rahmen der im jeweiligen Förderungsvertrag und den hier angeführten Bedingungen in Form einer schriftlichen Aufforderung an den Förderungsnehmer. Als Einstellungs- und Rückforderungstatbestände gelten alternativ dabei insbesondere:

- Der Förderungsgeber bzw. von ihm beauftragte Dritte sind über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden oder der Förderungsnehmer hat gegen eine Meldepflicht verstoßen.
- Der Förderungsnehmer hat trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung vorgesehene Berichte bzw. Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt.
- Der Förderungsnehmer hat vorgesehene Kontrollen durch den Förderungsgeber (in jedem Falle) bzw. die öffentliche Stelle, einen Rechnungshof oder deren Beauftragte (sofern durch eine öffentliche Stelle [ko-]finanziert), verweigert oder behindert bzw. Berichtspflichten oder Belegsvorlagepflichten im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt verletzt

- Der Förderungsnehmer hat Auflagen oder Bedingungen, die den Erfolg des Vorhabens sichern, nicht eingehalten oder die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet.
- Der Förderungsnehmer hat das geförderte Vorhaben ohne Zustimmung des Förderungsgebers nicht oder nicht rechtzeitig begonnen oder durchgeführt.
- Über das Vermögen des Förderungsnehmers wird vor Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt oder der Betrieb des Förderungsnehmers innerhalb dieser Frist dauernd eingestellt.
- Jeglicher Verstoß des Förderungswerbers gegen die ihm vertraglich auferlegten Pflichten, Verhaltensweisen, Vorgaben, Bedingungen und Auflagen sowie gegen die in Punkt 7. der Richtlinien angeführten Bestimmungen.

Einzelheiten dazu sind im Fördervertrag festzuhalten.

Die Gewährung der Förderung kann bis zu zehn Jahre nach der letzten Auszahlung aufgrund anerkannter Schlussberichtslegung inklusive Endabrechnung widerrufen werden, wenn der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Unterlagen nicht erbracht werden kann oder der Förderungsnehmer nicht umgehend auf Verlangen die aufbewahrten Unterlagen vollständig dem Förderungsgeber, der öffentlichen Stelle, dem zuständigen Rechnungshof oder deren Beauftragten (sofern die Förderung durch eine öffentliche Stelle [ko-]finanziert wurde) übermittelt oder die Einsichtnahme in geeigneter Form nicht ermöglicht.

Sofern nichts anderes vom Förderungsgeber bestimmt wird, haben Rückzahlungen mit einem Zinssatz in der Höhe von 2% über dem jeweils geltenden 12-Monats-EURIBOR zu erfolgen. Die genauen Bestimmungen sind dem Förderungsvertrag zu entnehmen.

11. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Der WWTF ist Gründungsmitglied der österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität. Generell sind die allgemeinen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Das bedeutet insbesondere, dass

- die für die jeweiligen Wissenschaftsdisziplinen gängigen Quellennachweise auch bei der Verfassung des Förderungsansuchens zu erbringen sind;
- Veröffentlichungen so zu verfassen sind, dass alle Ergebnisse stets nachvollziehbar sind;
- das Gebot der Offenheit, Anerkennung der wissenschaftlichen Verdienste und Kollegialität unter den Forschenden zu beachten ist.
- Im Anlassfall ist mit der Agentur für wissenschaftliche Integrität voll zu kooperieren.

12. Datenschutz

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere jene der DSGVO, des DSG 2018, des Datenschutzanpassungsgesetzes 2018 und des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG), jeweils in der gültigen Fassung. Die Erhebung und Verwendung von Daten im Zuge der Projektantragstellung, Vertragserstellung, Förderung und Projektabwicklung bzw. -evaluierung beruht auf dem FOG und statuiert eine Informationspflicht des WWTF. Es gelten dazu die aktuelle Fassung der Datenschutzerklärung des WWTF und die allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Einreichung von Förderanträgen beim WWTF, abrufbar auf seiner Homepage (www.wwtf.at). Für darüberhinausgehende Datenverarbeitungen wird im Förderfall das Einverständnis des Geförderten eingeholt. Der Fördernehmer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

Sofern die Finanzierung der Projekte zur Gänze oder zum Teil auch über Mittel öffentlicher Stellen erfolgt, werden etwaige zusätzliche Datenschutzbestimmungen in den Förderverträgen ausgewiesen.

13. Schlussbestimmungen

Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht durch diese Richtlinien nicht.

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen.

Diese Richtlinien gelten ab 10.06.2020.